
S 56 AL 1519/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	8
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 56 AL 1519/99
Datum	29.05.2001

2. Instanz

Aktenzeichen	L 8 AL 63/01
Datum	12.12.2002

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Mai 2001 wird zurückgewiesen. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens gemäß [Â§ 44](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch - SGB X -, ob dem Kläger bereits von einem früheren Zeitpunkt an und höheres Arbeitslosengeld zusteht.

Der 1961 geborene Kläger hat ein Studium zum Diplom-Juristen absolviert. Nach Tätigkeiten an der Akademie der Wissenschaften der DDR als wissenschaftlicher Mitarbeiter war er anschließend vom 1. Januar 1993 bis 31. Dezember 1996 mit einem befristeten Arbeitsvertrag an der Freien Universität Berlin als wissenschaftlicher Mitarbeiter beschäftigt. Am 13. Januar 1997 beantragte er die Gewährung von Arbeitslosengeld (Alg) und legte dazu eine Arbeitsbescheinigung vor, wonach er zuletzt im Rahmen seiner Teilzeitbeschäftigung ein monatliches Entgelt von 3.134,26 DM erzielte und auf seiner Lohnsteuerkarte die Lohnsteuerklasse 3 eingetragen war. Die Beklagte bewilligte dem Kläger mit

Bescheid vom 20. Januar 1997 ab 13. Januar 1997 Alg nach Leistungsgruppe C/0 für 312 Tage auf der Grundlage eines monatlichen Bruttoentgeltes von 3.134,26 DM mit einem wöchentlichen Leistungssatz von 330,60 DM. In seinem dagegen eingelegten Widerspruch machte er geltend, bei einem Leistungsanspruch von 60 % seines durchschnittlichen Nettoentgeltes von 2.372,07 DM ergäbe sich ein Betrag von 1.423,24 DM, erzielt in durchschnittlich 21 Arbeitstagen und damit ein Tagesleistungssatz von 67,77 DM und damit ein wöchentlicher Leistungssatz von 406,64 DM. Außerdem ständen ihm Leistungen nicht erst ab dem 13. Januar 1997 zu, weil er bereits am 12. Dezember 1996 in der Anmeldung vorgesprochen und danach nochmals Ende Dezember dort gewesen sei und Unterlagen für die Arbeits- und Verdienstbescheinigung den letzten Arbeitgeber abgeholt habe. Am 6. Januar 1997 sei er erneut bezüglich seiner Arbeitslosmeldung im Arbeitsamt gewesen und dieses Datum sei auch im Zentralcomputer vermerkt. Erst als er am 13. Januar 1997 mit den Unterlagen seines Arbeitgebers erneut vorgesprochen habe, sei ihm erstmalig der Antrag für das Arbeitslosengeld ausgehändigt worden. Nach interner Prüfung blieb die Beklagte bei ihrer Auffassung, dass ein Leistungsanspruch erst ab 13. Januar 1997 mit der Vorsprache in der Leistungsabteilung gegeben und die Leistungsberechnung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erfolgt sei (Widerspruchsbescheid vom 7. März 1997).

Nachdem der Kläger mit Veränderungsmitteilung vom 2. April 1997 eine Arbeitsaufnahme zum 15. April 1997 angezeigt hatte, hob die Beklagte dementsprechend mit Bescheid vom 15. April 1997 die Leistungsbewilligung ab diesem Tage auf. Aufgrund einer Überschneidungsmittelung wurde der Beklagten anschließend bekannt, dass die Beschäftigung bereits am 1. April 1997 begonnen hatte, so dass sie nach Anhörung mit Bescheid vom 9. Februar 1998 die Leistungsgewährung bereits ab 1. April 1997 aufhob und einen überzahlten Betrag von 661,20 DM zurückforderte. Der Widerspruch blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 2. April 1998). Die dagegen gerichtete Klage (S 56 Ar 1819/98) nahm der Kläger im Termin am 1. Dezember 1998 zurück.

Mit Schriftsatz vom 1. Dezember 1998 beantragte er eine Überprüfung des Bewilligungsbescheides vom 20. Januar 1997 (in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. März 1997) und wiederholte hinsichtlich der seines Erachtens noch offenen Ansprüche im Wesentlichen sein damaliges Widerspruchsvorbringen zum Bewilligungsbescheid. Eine Rechtswidrigkeit der damaligen Entscheidung vermochte die Beklagte nicht zu erkennen und lehnte den Überprüfungsantrag demzufolge ab (Bescheid vom 25. Februar 1999, Widerspruchsbescheid vom 23. März 1999).

Dagegen hat sich der Kläger mit seiner zum Sozialgericht â SG â Berlin erhobenen Klage gewandt, mit der er unter Wiederholung seines bisherigen Vorbringens weitere und höhere Leistungen beansprucht und schließlich auf die zwischenzeitlich ergangene Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 zur Berücksichtigung von Einmalzahlungen verwiesen hat.

Nachdem die Beklagte im Termin am 29. Mai 2001 ein (Teil-)Anerkenntnis in der

Weise abgegeben hat, dass sie sich verpflichtet hat, dem Klager fur den Zeitraum vom 6. bis 12. Januar 1997 noch 330,60 DM (= wahrentlicher Leistungssatz) zu gewahren, hat das SG die Klage mit Urteil vom 29. Mai 2001 abgewiesen und zur Begrandung im Wesentlichen ausgefahrt: Der Klager habe keinen Anspruch auf Rucknahme der Bewilligung vom 20. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Marz 1997. Nach dem Teilanerkenntnis der Beklagten fur den Zeitraum vom 6. bis 12. Januar 1997 sei die Beklagte von einem zutreffenden Sachverhalt ausgegangen und habe auch das Recht richtig angewandt; eine fruhere Arbeitslosmeldung des Klagers als am 6. Januar 1997 sei nicht feststellbar. Dem Klager stehe auch kein hoherer als zuerkannter Leistungsanspruch zu, wie bereits im Rahmen des Verfahrens vor der Kammer S 56 Ar 1819/98 festgestellt worden sei. Dem Klager komme auch nicht die pauschale Erhohung des Bemessungsentgeltes gema [ 434 c Abs. 1 SGB III](#) zugute, denn diese Vorschrift gelte nur fur Bescheide, die noch nicht bestandskraftig gewesen seien. Die mit Bescheid vom 20. Januar 1997 erfolgte Bewilligung von Arbeitslosengeld an den Klager sei jedoch bestandskraftig gewesen; der Antrag gema [ 44 SGB X](#) habe die Bestandskraft nicht beseitigt.

Hiergegen hat sich der Klager mit seiner Berufung gewandt, mit der er weiterhin einen fruheren Leistungsbeginn und eine hohere Leistung beansprucht. Im ubrigen sei auch zu beachten, dass auch in der Klage vom 8. April 1999 (S 56 Ar 1819/98) die Bestandskraft des Bescheides vom 20. Januar 1997 angegriffen worden sei.

Der Klager beantragt nach dem Inhalt seines Vorbringens,

das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 29. Mai 2001 sowie den Bescheid der Beklagten vom 25. Februar 1999 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 23. Marz 1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, den Bescheid vom 20. Januar 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 7. Marz 1997 teilweise zuruckzunehmen und dem Klager vom 1. Januar bis 31. Marz 1997 hoheres Arbeitslosengeld zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zuruckzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird zur Erganzung auf die Gerichtsakte, die von der Beklagten vorgelegte Leistungsakte sowie die beigezogene Gerichtsakte S 56 Ar 1819/98, die Gegenstand der mandlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgrunde:

Die Berufung ist zulassig, insbesondere ist sie auch im Hinblick auf den Beschwerdewert statthaft, denn streitig ist ein Anspruch von mehr als 1.000,- DM. Der Klager beansprucht Leistungen bereits ab 1. Januar und damit noch fur vier Leistungstage und damit zumindest 220,40 DM (Leistungssatz 55,10 DM taglich).

Außerdem beansprucht er mit einem währlichen Leistungssatz von 406,64 DM eine Differenzzahlung vom 1. Januar bis 31. März 1997 von insgesamt 975,59 DM (77 Leistungstage x 12,67 [67,77 - 55,10]).

Die Berufung ist jedoch unbegründet. Das SG hat zu Recht die Klage abgewiesen, soweit der Kläger über das nach seinem Vorbringen zumindest konkludent angenommene Teilanerkenntnis der Beklagten hinaus eine weitergehende Korrektur der Bewilligung beansprucht. Denn es lässt sich nicht feststellen, dass mit der durch das Teilanerkenntnis modifizierten Bewilligung das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind ([§ 44 Abs. 1 SGB X](#)).

Die von der Beklagten vorgenommene Bemessung entspricht der damaligen Gesetzeslage. Der Kläger erzielte in dem gemäß § 112 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) maßgebenden Bemessungszeitraum der letzten sechs Monate vor dem Ausscheiden nach der Bescheinigung seines Arbeitgebers ein durchschnittliches (gleichbleibendes) monatliches Bruttoentgelt von 3.134,26 DM aus dem sich unter Beachtung des nach Maßgabe des [§ 111 AFG](#) zu ermittelnden pauschalen Nettoentgeltes unter Berücksichtigung der Lohnsteuerklasse 3 in der Leistungsgruppe C/0 ein währlicher Leistungssatz von 330,60 DM ergibt, wie die Beklagte zutreffend mit dem zur Überprüfung gestellten Bewilligungsbescheid gewährt hat. Die weiteren vom Kläger angeführten Entgeltzahlungen (Weihnachts- und Urlaubsgeld) waren in Anwendung des [§ 112 Abs. 1 Satz 2 AFG](#) als einmalige Zuwendungen seinerzeit nicht zu berücksichtigen. Der das Arbeitslosengeld in dieser Höhe bewilligende Bescheid vom 20. Januar 1997 ist bindend geworden, nachdem der Kläger lediglich den erfolglos gebliebenen Rechtsbehelf des Widerspruchs eingelegt hatte.

Da der Kläger den seinerzeitigen Bewilligungsbescheid hat bindend werden lassen, steht ihm auch unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Mai 2000 (SozR 3-2400 § 23 a Nr. 1) und der diese umsetzenden Übergangsregelung des [§ 434 c SGB III](#) durch das Einmalzahlungs-Neuregelungsgesetz vom 21. Dezember 2000 ([BGBl. I S. 1971](#)) für den streitigen Zeitraum keine höhere Leistung zu. Die Bindungswirkung ist durch die Klageerhebung vom 4. Mai 1998 (Schriftsatz vom 30. April 1998 S 56 Ar 1819/98) entgegen der Auffassung des Klägers nicht beseitigt worden. Mit dieser Klage begehrte der Kläger einerseits die Aufhebung des Widerspruchsbescheides vom 2. April 1998 (also die Aufhebung der Leistungsbewilligung und Rückforderung der noch vom 1. April bis 14. April 1997 erhaltenen Leistungen) und die Zahlung von ausstehendem Arbeitslosengeld in Höhe von 933,42 DM (Anspruch nach eigener Berechnung 5.286,32 DM - gezahlte 4.352,90 DM). Diese Klage hat der Kläger am 1. Dezember 1998 zurückgenommen, wobei lediglich anzumerken ist, dass diese Klage wollte man sie auch auf einen Rücknahme- bzw. Korrekturantrag gemäß [§ 44 SGB X](#) gerichtet ansehen mangels vorangegangenen Verwaltungsverfahren insoweit bereits unzulässig war und im Übrigen (nur) ein Überprüfungsantrag gem. [§ 44 SGB X](#) die Bindungswirkung nicht entfallen lässt. Eine Korrektur der Leistungshöhe kommt

daher auch im Hinblick auf die vom Klager angefuhrten Einmalzahlungen (Weihnachtsgeld und Urlaubsgeld) nicht in Betracht.

Das SG hat auch zutreffend entschieden, dass dem Klager nicht bereits ab 1. Januar 1997 und damit fur weitere 4 Leistungstage Arbeitslosengeld zusteht. Eine fruhere bereits zum 1. Januar 1997 wirkende Arbeitslosmeldung hat sich nicht feststellen lassen. Auch wenn der Klager entsprechend seinem Vorbringen bereits im Dezember 1996 im Arbeitsamt N der Beklagten vorgesprochen hat, so lasst sich dem nicht die fur eine Leistungsgewahrung u.a. erforderliche ausdruckliche Arbeitslosmeldung entnehmen. Die Schilderungen des Klagers waren, wie sich der Leistungsakte entnehmen lasst, fur die Beklagte Anlass zu internen Ermittlungen, ohne dass sich ein entsprechender als Arbeitslosmeldung zu verstehender Vorgang hat feststellen lassen. Hinzu kommt, dass im Hinblick auf das klar geregelte Verfahren der Arbeitslosmeldung und Antragstellung der Akteninhalt nicht darauf hindeutet, dass sich der Klager diesem Verfahren unterworfen hat. Denn die Vorsprache an zustandiger Stelle mit formlicher Arbeitslosmeldung und Antragstellung fuhrt grundsatzlich zur Ausgabe eines Leistungsantrages, auf dem das Datum der Arbeitslosmeldung und Antragstellung dokumentiert wird. Der Leistungsantrag des Klagers bescheinigt jedoch erst eine Meldung am 13. Januar 1997. Dem klagerischen Begehren kann auch nicht im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs entsprochen werden. Ob die Beklagte der in diesem Zusammenhang bedeutsamen Beratungspflicht hinreichend nachgekommen ist, bedarf vorliegend keiner abschlieenden Entscheidung. Denn im Rahmen des Instituts des Herstellungsanspruchs lassen sich regelmaig verspatete oder versumte Antrage als fristgerecht annehmen. Dagegen lassen sich Begebenheiten tatsachlicher Art durch einen Herstellungsanspruch grundsatzlich nicht ersetzen. Zu solchen nicht ersetzbaren Begebenheiten tatsachlicher Art (vgl. Niesel, SGB III, 2. Aufl. RdNr. 37 zu Â§ 323) zahlt auch die rechtzeitige personliche Arbeitslosmeldung (BSG, Urteil vom 8. Juli 1993 Az. 7 RA 80/92 in [SozR 3-4100 Â§ 134 Nr. 14](#) m.w.N.).

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193](#) des Sozialgerichtsgesetzes â SGG -; Kosten sind nicht zu erstatten, weil die Berufung erfolglos bleibt.

Grunde zur Zulassung der Revision gema [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 08.08.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024